

ÜNB-Stellungnahme Eckpunkte BK8-26-001-A

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen ausdrücklich das Ziel der Bundesnetzagentur, im Rahmen des Eckpunktepapiers eine transparente, nachvollziehbare und möglichst einheitliche Systematik zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch zu etablieren.

Insbesondere wird die vorgesehene Verwendung des öffentlich-zugänglichen Intraday-Preisindex „ID-AEP“ als Referenzgröße für den angemessenen Aufwendungsersatz im Grundsatz als sachgerecht erachtet, da dieser eine realitätsnahe Abbildung kurzfristiger Beschaffungskosten ermöglicht und gegenüber dem bislang verwendeten ID1-Index eine deutlich höhere Marktnähe aufweist.

Aus Sicht der ÜNB könnte dies auch für eine alternative Zusammensetzung des Mischpreises verwendet werden, um sowohl die Prozessqualität zu steigern als auch gleichzeitig den Prozess nicht unnötig zu verkomplizieren.

Auch die grundsätzliche Zielsetzung, durch geeignete Mechanismen Anreize für eine effiziente Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen zu setzen, wird unterstützt. Für eine effiziente Redispatch-Abwicklung wird insbesondere für notwendig erachtet, Anreize über die gesamte Prozesskette (bzgl. der Fristen aber auch Datenqualität) zu setzen, die dazu beitragen, die rechtzeitige Planung, Dimensionierung und Durchführung von Redispatch-Maßnahmen zu ermöglichen.

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ergeben sich in der konkreten Ausgestaltung des vorgeschlagenen Modells allerdings erhebliche systemische, technische und ökonomische Herausforderungen, die in ihrer Gesamtheit die praktische Umsetzbarkeit infrage stellen und die grundsätzliche Zielsetzung einer Beanreizung im Redispatch 2.0 verfehlen.

1. Überkomplexität und Fragmentierung der Abrechnungslogik

Das vorgeschlagene Modell zeichnet sich durch eine sehr hohe Differenzierung der Anwendungsfälle aus (rechtzeitig, verspätet, fehlerhaft, unterblieben), die jeweils mit unterschiedlichen preislichen Bewertungsansätzen (ID-AEP und reBAP sowie deren Differenz) kombiniert werden.

In der praktischen Anwendung führt dies dazu, dass einzelne Redispatch-Maßnahmen in eine Vielzahl eigenständiger Abrechnungsfälle zerfallen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund realer Prozessabläufe von erheblicher Relevanz, da Redispatch-Abrufe regelmäßig über mehrere Netzebenen hinweg kaskadiert werden, mehrfach angepasst werden müssen, sowie zeitlich gestaffelt und viertelstundenscharf bewertet werden.

Eine einzelne Maßnahme kann damit faktisch in zahlreiche Teilfälle mit jeweils differenzierter Bewertung zerlegt werden.

Praxisbeispiel: Mehrfache Anpassung eines Redispatch-Abrufs

Ein Redispatch-Abruf entwickelt sich im operativen Betrieb dynamisch:

- 13:00 Uhr: initialer Abruf auf 90 % Reduktion ab 14:00 Uhr (rechtzeitig)
- 13:40 Uhr: Anpassung auf 80 % (teilweise verspätet)

Berlin, 01.07.2026 | Seite 2 von 6

- 14:05 Uhr: Reduktion auf 30 % (nach Maßnahmenbeginn)

Jede Viertelstunde müsste separat bewertet werden anhand unterschiedlicher Einstufungen (rechtzeitig / verspätet / fehlerhaft) und unterschiedlicher Preislogiken (ID-AEP vs. reBAP)

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist eine derart fragmentierte Abrechnungslogik im Massengeschäft weder stabil automatisierbar noch effizient prüf- und abrechenbar. Die hieraus resultierenden Anforderungen an IT-Systeme, Datenhaltung und Clearingprozesse sind unverhältnismäßig hoch und gehen deutlich über das derzeit realisierbare Maß hinaus.

2. Fehlende technische und prozessuale Voraussetzungen

Die im Modell vorausgesetzte exakte zeitliche Zuordnung von Redispatch-Abrufen setzt eine durchgängige, revisionssichere und standardisierte Datenbasis voraus, die derzeit in der Praxis nicht gegeben ist.

Insbesondere fehlen: standardisierte Versand- und Empfangszeitstempel, durchgängige und überprüfbare Kommunikationsketten, belastbare Nachweismechanismen für den tatsächlichen Zugang, einheitliche technische Standards zur Dokumentation zw. ÜNB und ANB und zw. ANB und BKV.

Praxisbeispiel: Uneinheitliche Zeitstempel

- ÜNB sendet Abruf um 13:25 Uhr
 - VNB erhält ihn laut eigener Systeme um 13:32 Uhr
 - Weiterleitung erfolgt um 13:40 Uhr
- ⇒ Unklar bleibt welcher Zeitpunkt maßgeblich ist und ob die Maßnahme als verspätet gilt.

Vor diesem Hintergrund ist eine rechtssichere und massengeschäftstaugliche Abgrenzung zwischen „rechtzeitiger“ und „verspäteter“ Kommunikation derzeit nicht möglich.

3. Systemische Herausforderungen durch Kaskadeneffekte

Die mehrstufige Weitergabe von Redispatch-Maßnahmen (ÜNB → VNB → nachgelagerte VNB → BKV) führt zwangsläufig zu Zeitverzögerungen, die nicht vollständig beeinflussbar sind.

Die vorgesehene starre 30-Minuten-Grenze führt dazu, dass Maßnahmen entlang der Prozesskette unterschiedlich bewertet werden können, obwohl sie initial korrekt ausgelöst wurden.

Praxisbeispiel: Kaskadierter Abruf

- ÜNB sendet Abruf um 13:20 Uhr
- VNB leitet weiter um 13:40 Uhr
- Nachgelagerter VNB leitet weiter um 13:45 Uhr

Berlin, 01.07.2026 | Seite 3 von 6

- EIV/BKV erhält Information um 13:55 Uhr
- ⇒ Aus ÜNB-Sicht gelte dies als rechtzeitig, aus BKV-Sicht allerdings verspätet

Durch die mehrstufige Kaskadierung von Redispatch-Maßnahmen wird die Kostenzuordnung zunehmend von der Gesamtprozesskette abhängig und ist nicht mehr eindeutig einem einzelnen Verursacher zuordenbar. Mit jeder zusätzlichen Netzebene verlängert sich die erforderliche Vorlaufzeit, um eine Redispatch-Maßnahme gegenüber dem BKV rechtzeitig anzukündigen. Gleichzeitig liegen dem ÜNB in der Regel keine vollständigen Informationen über die Anzahl und Struktur der nachgelagerten Netzbetreiber vor, die in die jeweilige Prozesskette eingebunden sind. Vor diesem Hintergrund sind ÜNB faktisch gezwungen, bei der Planung von Redispatch-Maßnahmen konservativ von maximalen Prozesslaufzeiten auszugehen. Dies würde voraussetzen, dass belastbare Informationen über die individuellen Vorlaufzeiten der nachgelagerten Marktakteure vorliegen, die derzeit jedoch nicht in transparenter und standardisierter Form verfügbar sind.

Aus Abrechnungssicht führt dies zu zusätzlichen Unsicherheiten, da die maßgeblichen Vorlaufzeiten entlang der Prozesskette nicht eindeutig nachvollzogen werden können. In der Folge ist insbesondere unklar, wie entstehende Zusatzkosten im Fall verspäteter Kommunikation verursachungsgerecht zugeordnet und zwischen den beteiligten Akteuren verteilt werden sollen.

Frage an die Branche: Wird eine Frist hinsichtlich der Anforderung von Redispatch-Maßnahmen an nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der Prozessentwicklung der Branche vorgegeben oder ist eine solche Frist im Rahmen dieser Festlegung vorzugeben? Welche zeitlichen Vorgaben sollen hinsichtlich der Anforderung von Redispatch Maßnahmen an nachgelagerte Netzbetreiber ggf. festgelegt werden?

Antwort ÜNB:

Im Rahmen der Prozesserarbeitung werden sowohl Zeiträume definiert, innerhalb derer die Netzbetreiber Nachrichten verarbeiten müssen als auch Zeitpunkte, zu denen in der Regel der Abruf spätestens zu erfolgen hat.

Eine Frist im Rahmen dieser Festlegung vorzugeben, sehen wir nicht als zielführend, da diese Parameter maßgeblich durch die Prozessausgestaltung festgelegt werden müssen und die Fristen für verschiedene Prozessschritte und Abrufvarianten eventuell unterschiedlich definiert werden müssen.

Die Festlegung BK6-23-241, regelt, dass Abrufe auch innerhalb der Frist von 30 Minuten möglich sind. Die BNetzA regelt im Beschluss diesbezüglich: „Es ist zu betonen, dass die Regelfristen für die Vorab-Information keine Ausschlussfristen sind. Um Gefahren für die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Elektrizitätsversorgung zuverlässig zu beherrschen, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, notwendige Redispatch-Maßnahmen auch dann durchzuführen, wenn er die Frist nicht eingehalten hat, sei es im Prognose- oder im Planwertmodell.“ D.h. die Notwendigkeit und explizite Aufforderung, Abrufe auch kurzfristiger durchzuführen, und dass dies nicht aufgrund von verspäteter Kommunikation erfolgt, muss berücksichtigt werden.

Berlin, 01.07.2026 | Seite 4 von 6

Wenn der Bedarf der Bundesnetzagentur (siehe oben) an kurzfristigen Maßnahmen anerkannt wird, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Netzbetreiber in solchen Fällen die Mehrkosten allein tragen soll.

4. Gefährdung der Refinanzierbarkeit durch unklare Verantwortungszuordnung

Unterschiedliche Fallkonstellationen, die im vorgeschlagenen Modell zu einer Einstufung als „verspätet“ führen, können erhebliche Unsicherheiten in der Kostenzuordnung verursachen.

Insbesondere in kaskadierten Prozessketten und bei mehrstufigen Anpassungen von Redispatch-Maßnahmen ist häufig nicht eindeutig bestimmbar, welchem Akteur eine relevante Verzögerung zuzurechnen ist. In solchen Fällen besteht ein erhöhtes Risiko, dass die daraus resultierenden Zusatzkosten keinem eindeutig verantwortlichen Verursacher zugeordnet werden können.

Aus Sicht der ÜNB müssen auch kurzfristige Maßnahmen, welche aus Netzsicherheitsgründen notwendig sind und auch in den bestehenden Prozessen erlaubt sind, refinanzierbar sein. Insbesondere dann, wenn die Maßnahme nicht mit ausreichend Vorlaufzeit vorhersehbar war.

5. Zielkonflikte zwischen Netzsicherheit und Kostenlogik

Die vorgesehene Systematik erzeugt strukturelle Zielkonflikte: Netzbetrieb erfordert kurzfristige Eingriffe, während die Abrechnung diese sanktioniert.

Dies kann dazu führen, dass Redispatch vorsorglich ausgeweitet oder frühzeitig angesetzt wird, um spätere Anpassungen zu vermeiden.

Praxisbeispiel: Vorsorglich überdimensionierter Redispatch

- tatsächlicher Bedarf: ca. 100 MW $\pm$ 50 MW
- Unsicherheit besteht hinsichtlich kurzfristiger Anpassung
- ⇒ ÜNB setzt vorsorglich 150 MW an um spätere Anpassungen (und damit „Verspätungskosten“) zu vermeiden

Die Folge sind potenziell ineffiziente Eingriffe und steigende Systemkosten.

6. Unzureichende Abbildung tatsächlicher Kosten und Fehlanreize

Aus Sicht der ÜNB ist eine Entkopplung von tatsächlichen Kosten und Vergütung angemessen, um die Komplexität der Abrechnung nicht unnötig zu erhöhen. Auch bei einer derartigen Ausgestaltung muss allerdings die prozessuale Umsetzbarkeit bedacht werden.

So scheint die Abkehr vom bisherigen Mischpreis grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere in Hinblick auf die damals recht kurze Abstimmungsfrist zu dessen Zusammensetzung. Ob es im Sinne der sinnvollen Kostenallokation jedoch notwendig ist, eine Logik zu etablieren, die im Gegensatz zum Mischpreis auf eine quasi einzelfallbezogene 1/4h-Betrachtung bzgl. des Nachweises des angemessenen Preisindex abstellt, scheint zumindest fraglich. Aus Sicht der ÜNB könnte als Kompromiss auch eine alternative Zusammensetzung des Mischpreises (z.B. ID-AEP anstelle ID1, angepasste Prozentsätze) bereits ausreichen, sowohl die Prozessqualität zu steigern (infolge ansonsten beim jeweiligen Unternehmen verbleibender Preisdifferenzen) als auch gleichzeitig den Prozess nicht unnötig zu verkomplizieren.

7. Berücksichtigung externer Einflussfaktoren

Redispatch-Bedarf entsteht zunehmend durch externe Einflüsse wie Prognoseabweichungen, Wetterbedingungen, marktbedingte Anpassungen oder Datenqualitätsprobleme.

Diese werden im Modell nicht ausreichend berücksichtigt, sodass Netzbetreiber teilweise Kosten tragen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Praxisbeispiel: Prognoseupdate aufgrund geänderter Wetterbedingungen erzeugt neue Einspeiseprognose.

⇒ Dies führt zu kurzfristigem Redispatch dadurch verspätete Maßnahme

8. Grundsätzliche Einschränkung des Anwendungsbereichs (Prognosemodell)

Ein besonders zentraler Aspekt aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist, dass das vorgeschlagene Modell **ausschließlich auf das Prognosemodell Anwendung findet**.

Gleichzeitig ist absehbar, dass dieses mittelfristig (bis 2031, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a EnWG) durch das **Planwertmodell weitgehend ersetzt wird**, für das bereits separate und abschließende Regelungen bestehen. Aufgrund der Dauer, bis diese Festlegung finalisiert ist und die sich hiermit ergebenden und komplexen Regelungen für das Prognosemodell Anwendung finden und umgesetzt sind, ist der Aufwand zudem auf der Zeitschiene in Frage zu stellen. Insbesondere nach 2031 ist das Prognosemodell nur noch begrenzt anzuwenden.

Damit ergibt sich ein strukturelles Missverhältnis: sehr hoher Implementierungsaufwand, hohe Komplexität in Prozessen und IT, erhebliche operative Risiken bei gleichzeitig begrenzter zeitlicher Relevanz und abnehmender praktischer Bedeutung.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbetrachtung führt das vorgeschlagene Modell zu einer starken Fragmentierung von Redispatch-Maßnahmen, erheblich steigenden Anforderungen an IT- und Clearingprozesse, derzeit nicht erfüllbaren Nachweisanforderungen, potenziellen Fehlanreizen im Marktverhalten, einer

Berlin, 01.07.2026 | Seite 6 von 6

asymmetrischen Kosten- und Risikoverteilung, sowie einem unangemessenen Aufwand im Verhältnis zur begrenzten Anwendungsdauer.

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist das vorgeschlagene Modell in seiner derzeitigen Form **nicht massengeschäftstauglich und nicht systemgerecht umsetzbar**.

Erforderlich ist eine grundlegende Überarbeitung mit dem Ziel:

- einer deutlichen Vereinfachung der Abrechnungslogik,
- einer Reduktion der Fallunterscheidungen,
- einer realitätsgerechten und flexiblen Zeitbewertung,
- einer belastbaren technischen und datenseitigen Grundlage,
- einer am tatsächlichen Aufwand orientierten Kostenerstattung,
- sowie einer verursachungsgerechten Risikoallokation.

Es muss zwingend sichergestellt sein, dass Maßnahmen zur Systemsicherheit refinanzierbar sind, insbesondere wenn der Grund der Maßnahme kurzfristig auftritt oder nicht vom ÜNB zu verantworten ist.

Es sollte geprüft werden, ob als Kompromiss auch eine alternative Zusammensetzung des Mischpreises ausreichen könnte, sowohl die Prozessqualität zu steigern als auch gleichzeitig den Prozess nicht unnötig zu verkomplizieren.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass neue Regelungen im Prognosemodell nur insoweit weiterzuentwickeln sind, wie ihr Aufwand im Verhältnis zu ihrer verbleibenden Relevanz steht.